

# 1. SITZUNG

## Sitzungstag

Dienstag, 5. Mai 2020

## Sitzungsort:

Gasthaus „In der Heide“, Lindenstr. 30, 93342 Saal a.d.Donau

Namen der Mitglieder des Gemeinderates

<b>anwesend</b>	<b>abwesend</b>	<b>Abwesenheitsgrund</b>
<b>Vorsitzender:</b>  Nerb Christian Erster Bürgermeister		
<b>Niederschriftführer:</b>  Zeitler Tobias		
<b>die Mitglieder:</b>  Czech Werner Dietz Walter Eichinger Doris Eichstetter Karl Fahrholz Martin Fuchs Robert Kasper Mario Ludwig Wolfgang Marxreiter Josef Plank Karin Puntus Robert Rieger Matthias Rummel Josef Russ Heinz Schlachtmeier Johannes Schmid Bernd Schneider Josef Schwikowski Reinhard Überrigler Burghardt Wolter Sandra		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.

## **A) Öffentlicher Teil**

### **Vorbereitung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

Der Erste Bürgermeister weist darauf hin, dass der Entwurf der Geschäftsordnung den Fraktionen bekannt ist und mit diesen auch vorbesprochen wurde. Er spricht die wesentlichen Neuerungen zur bisherigen Geschäftsordnung an und bittet den Gemeinderat um folgende Entscheidungen:

#### **Nr. 1**

##### **Zu § 4 Abs. 2 Satz 2**

Der Erste Bürgermeister erklärt zu diesem neuen Passus, dass bei Besprechungen der Fraktionsführer die Sitzungs- und Beschlussvorlagen vor dem Stattfinden der Gemeinderatssitzung nicht an die Presse gegeben werden dürfen. Der Gemeinderat muss zuerst darüber beraten.

**Ohne Beschluss: Anwesend: 21**

#### **Nr. 2**

##### **Zu § 5 Abs. 1 Satz 2**

##### **Beschluss:**

Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

#### **Nr. 3**

##### **Zu § 6 Abs. 1 Satz 2**

Hier kann der Gemeinderat festlegen, nach welchem Verfahren die Ausschusssitze verteilt werden. Im Entwurf wird das Verfahren D'Hondt vorgeschlagen.

Die Ausschüsse sollen mit jeweils 6 Gemeinderatsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden besetzt im Verfahren nach D'Hondt verteilt werden.

##### **Diskussion**

- GRM Fahrholz möchte wissen, weshalb das Verfahren D'Hondt seitens der Verwaltung vorgeschlagen wurde. Seiner Meinung nach sei es veraltet, bevorzuge große Gruppierungen und benachteilige kleine. Der Wählerwille sei nicht gegeben. Der Erste Bürgermeister entgegnet, das Verfahren wurde bereits in der letzten Legislaturperiode verwendet.
- GRM Dietz sieht keine Bevorzugung der größeren Gruppen. Zum Thema Wählerwille sagt er, auch die CSU hätte bezogen auf die Einzelstimmen im Wahlergebnis noch einen weiteren Sitz.
- GRM Kasper erwidert, bei den Ausschusssitzen gehe es um die Sitze im Gemeinderat und nicht um die erhaltenen Einzelstimmen bei der Gemeinderatswahl.
- Für GRM Dietz ist die Verteilung gerecht. Es könne nicht sein, dass die Bürger eine Regierung wählen aber die Opposition dann regieren will.
- GRM Czech zitiert aus dem Protokoll der konstituierenden Sitzung 2014, dass sich UW und SPD für D'Hondt ausgesprochen hatten, da es den Wählerwillen besser widerspiegeln.
- GRM Ludwig teilt seine Gedanken zu Mehrheitsentscheidungen mit. Eine Entscheidung zur Ausschussbesetzung nach D'Hondt diene nur der Machterhaltung, knapp 10% der Bürger

- hätten die WfW gewählt, somit sollte diese auch in den Ausschüssen vertreten sein. Für ihn stelle das einen verzerrten Spiegel dar.
- Der Erste Bürgermeister führt aus, dass das Spiegelbild der Wahl sehr wohl gewahrt wurde. Vor sechs Jahren wurde durch UW und SPD verhindert, dass die CSU einen Sitz weniger erhalte.
- Aber um einen Ausgleich zu schaffen, sei die WfW im Rechnungsprüfungsausschuss, außerdem habe die FW angeboten, einen Sitz im Finanzausschuss und einen Sitz im Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss an die WfW abzutreten. Jedoch habe die WfW die Sitze nicht annehmen wollen, weil es für sie zu kompliziert sei wenn dann ein Vertreter, der von der FW kommen würde, einspringen müsse.
- GRM Kasper argumentiert, die Ablehnung erfolgte nicht aufgrund der Kompliziertheit. Die WfW sehe es als negativ an, dass sie nur aufgrund des Verfahrens D'Hondt außen vor sei. Die Sitzverteilung würde nicht wiedergespiegelt. Daher wurden die zusätzlichen Sitze abgelehnt, im Haupt-, Bau- und Umweltausschuss sei die WfW auch weiterhin nicht vertreten. Zudem sei die Lösung, dass als Vertreter ein Mitglied der FW-Fraktion eingesetzt werde, nicht praktikabel. Berufliche und gesundheitliche Verhinderungsgründe würden dann eine Teilnahme der WfW nicht möglich machen und das Durcheinander sei niemandem dienlich.
- Der Erste Bürgermeister veranschaulicht die Wichtigkeit des Ferien-, Krisen und Katastrophenausschusses, bei dem jede Fraktion vertreten sein sollte. Auch der Finanzausschuss sei wichtig u.a. aufgrund der Haushaltsplanung. Zudem sei es politisch durchaus üblich, dass Sitze abgegeben, aber der Vertreter beibehalten werden.
- GRM Rummel bringt vor, dass das von der Verwaltung vorgeschlagene Verfahren D'Hondt im Sinne der FW sei um ihre Macht darzustellen. Die Verwaltung habe die Fraktionen schlecht beraten, weil es besser geeignete Verfahren geben würde. Zudem beschneide sich die CSU mit diesem Verfahren selbst.
- Geschäftsleiter Zeitler entgegnet, keinesfalls schlecht beraten zu haben. Jedes Gemeinderatsmitglied hätte sich mit der Verwaltung bereits im Vorfeld über die Verfahren besprechen können. Die Verwaltung sei neutral.
- Der Erste Bürgermeister weist Herrn Rummel darauf hin, dass Unterstellungen einer parteipolitischen Tätigkeit der Verwaltung zu unterlassen seien, da es hierfür nicht die geringsten Gründe oder Beweise geben würde.
- GRM Rummel berichtet von dem Fall in Passau, bei dem die FW erwirkte, das Verfahren D'Hondt nicht anzuwenden da nicht spiegelbildlich.
- Zum Passauer Urteil erwidert der Erste Bürgermeister, dass die Umstände hier anders lagen. Im Gegensatz zum eigentlichen Wahlergebnis und der Besetzung im Kreistag hätte bei der Ausschussbesetzung eine Partei die absolute Mehrheit erhalten, obwohl das im Plenum nicht der Fall war. Bei einer Ausschussbesetzung nach D'Hondt haben die Freien Wähler im Ausschuss 3 Mitglieder und die CSU, SPD und UW jeweils ein Mitglied, was keine absolute Mehrheit ergibt. Dass der Bürgermeister entsprechend der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, außer beim Rechnungsprüfungsausschuss, grundsätzlich Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses ist, hat mit der Berechnung bei der Ausschussbesetzung nichts zu tun.
- GRM Eichinger wundert sich ebenfalls über das vorgeschlagene Verfahren, selbst hochrangige Politiker würden dies als veraltet betrachten. Weiter möchte sie wissen, weshalb man überhaupt zwei Verfahren verwende.
- Der Erste Bürgermeister erklärt, das Auszählverfahren bei der Kommunalwahl Sainte-Lague/Shepers sei durch den Gesetzgeber festgelegt worden. Für die Ausschusssitze habe die Verwaltung von FW und CSU den Vorschlag über das D'Hondt-Verfahren erhalten und diesen erarbeitet.
- GRM Kasper liest die Stellungnahme der WfW vor. Das Gebot der Spiegelbildlichkeit sei nicht gegeben. Weiter argumentiert er, die freie Wahl der Verfahren sei rechtmäßig, wenn die Parteien mit mind. einem Sitz vertreten seien. Dies sei jedoch nicht geprüft worden. 10% der Sitze dürften rein rechtlich nicht außer Acht gelassen werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- GRM Schwikowski stellt fest, dass im Falle von D'Hondt in drei Ausschüssen die FW immer 50% und mit der Stimme des Bürgermeisters dann auch die Mehrheit habe. Er bezeichnet dies als Arroganz der Macht.  
Der Erste Bürgermeister erinnert daran, dass auch die FW in früheren Perioden abwechselnd mit 3 und 4 Mitgliedern im Gemeinderat vertreten waren und deshalb kritikfrei akzeptierten, nicht in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft oder des Schulverbandes vertreten zu sein. Zudem sei der von GRM Schwikowski unzutreffend bezeichneten Arroganz der Macht entgegengetreten worden, indem die FW an die WfW zwei Ausschusssitze abgegeben hätte.
- GRM Kasper weist nochmals darauf hin, dass das D'Hondt-Verfahren die kleinen Fraktionen nicht berücksichtigt. Dies habe die FW auch vor 6 Jahren festgestellt.  
Der Erste Bürgermeister argumentiert, aufgrund der 6 FW-Gemeinderäte damals wäre das Verfahren gerechter gewesen. Die Mandatsverteilung jetzt sei jedoch anders.
- GRM Russ sieht das D'Hondt-Verfahren nicht verträglich für eine gute Zusammenarbeit der Fraktionen.
- GRM Eichinger fühlt sich ausgeschlossen als WfW, weil in keinem Ausschuss vertreten.  
Zudem sei der Weg mit der Vertretungsregelung kompliziert.  
Wiederholt erklärt der Erste Bürgermeister, die WfW hätte drei Sitze belegen können, wenn sie nicht abgelehnt worden wären. Darüber hinaus würde die Vertretung politisch so gepflegt. Dies sei beispielsweise auch im Kreistag der Fall. Außerdem tage der Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss im Normalfall im August, der Finanzausschuss zweimal im Jahr, somit sei die Wahrscheinlichkeit gering, dass seitens der WfW ein Mitglied verhindert sei. Für ihn ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Sitze abgelehnt wurden.
- GRM Kasper entgegnet, dass bei der Vertretungsregelung des Kreistags in der Regel eine Koalition gebildet werde.  
Der Erste Bürgermeister verdeutlicht, dass jeder nach eigenem Wissen und Gewissen entscheidet. Dieser Meinung schließt sich auch GRM Czech an.
- GRM Fuchs sieht sich als Person im Gemeinderat und nicht als Mitglied einer Gruppierung, der er unterworfen ist. Bei Ausschusssitzungen bekomme man nur die Tagesordnung und werde dann in der Sitzung informiert, nicht vorher. Brisante Themen sollten trotzdem auch weiterhin im Gremium bleiben. Ausschusssitzungen seien Arbeitssitzungen.

#### **Beschluss:**

Die Ausschüsse sollen mit jeweils 6 Gemeinderatsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden besetzt und im Verfahren nach D'Hondt verteilt werden.

**Anwesend: 21 Ja: 13 Nein: 8**

#### **Nr. 4**

#### **Zu § 8 Abs. 2 Satz 3**

Hier ist festgelegt, dass der Antrag auf Nachprüfung von Entscheidungen der beschließenden Ausschüsse durch den Gemeinderat spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen muss.

#### **Diskussion:**

- GRM Eichinger möchte wissen, warum nicht auch das Protokoll am siebten Tag herausgegeben werden kann. Auch GRM Kasper möchte das Protokoll innerhalb von sieben Tagen erhalten.  
Der Erste Bürgermeister verweist auf Art. 32 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Dies sei gesetzliche Vorgabe. Eine Herausgabe des Protokolls am siebten Tag könne nicht gewährleistet werden.

#### **Beschluss:**

Zu § 8 Abs. 2 Satz 3 findet keine Änderung statt.

**Anwesend: 21 Ja: 17 Nein: 4**

## **Nr. 5**

### **Weitere Fragen**

- Zu § 22 Einberufung, § 24 Form und Frist für die Einladung und § 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung merkt der Erste Bürgermeister an, dass die elektronische Versendung mit aufgenommen wurde. Ob per De-Mail oder in einer Cloud mit Verschlüsselung wird derzeit seitens der Verwaltung geprüft.
- GRM Kasper weist nochmals darauf hin, dass zur Diskussion bezüglich der Ausschusssitze die WfW das Angebot abgelehnt, nicht aber auf den Sitz verzichtet habe.

**Ohne Beschluss: Anwesend: 21**

## **Nr. 6**

### **Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

#### **Geschäftsordnung:**

#### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Gemeinderat**

##### **§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

##### **§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats**

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

## **II. Die Gemeinderatsmitglieder**

### **§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse**

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

#### **§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

## **§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren D'Hondt verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>5</sup>Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>6</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. <sup>7</sup>Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Lague/Schepers) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. <sup>8</sup>Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. <sup>9</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>10</sup>Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Sainte-Lague/Schepers wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 7 Vorberatende Ausschüsse

Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

### § 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### 1. Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
  - Erlass 10.000 €
  - Niederschlagung 25.000 €
  - Stundung 50.000 €
  - Aussetzung der Vollziehung 25.000 €
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000 €,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall,
  - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt. Sollte die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde nicht bestimmbar sein, so gilt die Wertgrenze nach Satz 1 für den Streitwert.

soweit nicht der Erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

## 2. Haupt-, Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €,
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- d) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- e) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- f) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- h) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- k) Angelegenheiten der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere der Bauleitplanung und der Vorbereitung und Behandlung von sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung mit Ausnahme von Aufstellungsbeschlüssen; Satzungsbeschlüsse nur dann, wenn keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vorgenommen werden. Wesentliche Änderungen liegen insbesondere dann nicht vor, wenn der Satzungsbeschluss gegenüber der Planung des Aufstellungsbeschlusses nur insofern abweicht, als dass die begründeten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in diese eingearbeitet werden oder zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, die sich aufgrund geophysikalischen Gutachten ergeben und deren Umsetzungskosten den Betrag nach Buchst. b nicht übersteigen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- l) Personenbezogene Personal Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,  
soweit nicht der Erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

Der Ausschuss ist vorberatend zuständig für

- m) Angelegenheiten der Kulturpflege und – förderung
- n) grundsätzliche Fragen im Bereich Sport (Sportstätten, Turnhallen, Bäder)
- o) Angelegenheiten der Bildungs- und Betreuungsangebote (z.B. Ferienprogramm für Kinder)
- p) Veranstaltungen und Feierlichkeiten (Planung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen; eigenständig oder in Zusammenarbeit mit Vereinen bzw. Werbegemeinschaft)
- q) Vereinsangelegenheiten
- r) Planung und Unterhaltung von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie von kulturellen und sozialen Einrichtungen
- s) Festlegung von Erholungs- und Freizeitgebieten
- t) Die Belange der behinderten Menschen
- u) grundsätzliche Fragen im Bereich Senioren
- v) grundsätzliche Fragen im Bereich Jugendpflege

Beschließend kann der Ausschuss die Gewährung von Zuschüssen (auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen) an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Einzelfall behandeln.

### 3. Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss

- a) Die Ferienzeit des Gemeinderates beträgt 6 Wochen (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO); sie beginnt jeweils mit dem Ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- b) Für die Bildung des Ferienausschusses ist § 6 der Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.
- c) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Außerdem kann der Ferienausschuss in Katastrophenfällen und ähnlichen Lagen zusammentreffen. Aufgaben, die der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (vgl. §§ 2 und 3), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO).

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- d) Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 GO).

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## **§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

## **IV. Der Erste Bürgermeister**

### **1. Aufgaben**

## **§ 10 Vorsitz im Gemeinderat**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## **§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO) <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

(4) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
  - im Übrigen bis zu einem Betrag von 15.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| - Erlass                     | 1.500 €  |
| - Niederschlagung            | 7.500 €  |
| - Stundung                   | 15.000 € |
| - Aussetzung der Vollziehung | 7.500 €  |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 15.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.500 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 15.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
  - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
  - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- c) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen**

(1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

### **§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Bürgerversammlungen sollen einmal jährlich in Saal a.d. Donau und in jedem ehemals selbständigen Ortsteil durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für die ehemalige Gemeinde Teuerting findet diese gemeinsam mit der Bürgerversammlung Reißing statt. <sup>3</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

### **§ 15 Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

(1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten und Zweiten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

Das an Lebensjahren älteste Gemeinderatsmitglied.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## V. Ortssprecher

### § 17 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Ortssprecher sind ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 24 gilt entsprechend.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

### § 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

### § 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 20 Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflchtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 22 Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Rathaus in Saal a.d.Donau statt; sie beginnen in der Regel um 18.30 Uhr. <sup>2</sup>Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 23 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### § 24 Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnissnahme zu rechnen ist. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **§ 25 Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 26 Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

### **§ 27 Eintritt in die Tagesordnung**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort „außer der Reihe sofort zu erteilen, <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 29 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### **§ 30 Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im Ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 31 Anfragen**

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### **§ 32 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 33 Form und Inhalt**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. <sup>3</sup>Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 35 Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der ihm Gelegenheit,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 36 Art der Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. Saal a.d.Donau, Rathaus
2. Mitterfecking, Feuerwehrhaus
3. Einmuß, Ortsmitte
4. Oberschambach, Ortsmitte
5. Buchhofen, Ecke Röhrbrunn
6. Teuering, Ludwigstraße
7. Reißing, Ortsmitte
8. Oberfecking, Ortsmitte
9. Peterfecking, Ortsmitte

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### **§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.  
<sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## **§ 39 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04.06.2014 außer Kraft.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 21    Ja: 18    Nein: 3**

## **Nr. 7**

### **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Haupt-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,
- d) den Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b und d genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

#### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses sowie einen Betrag von je 30 € für die nachgewiesene Teilnahme an einer Fraktionssitzung vor einer Gemeinderatssitzung. Die Fraktionssprecher erhalten zusätzlich eine monatliche Entschädigung von 50 € für ihre Tätigkeit. Der Jugendbeauftragte und der Seniorenbeauftragte erhalten eine monatliche Entschädigung von jeweils 20 € für ihre Tätigkeiten.

Für Aufwendungen in Ausübung ihres Ehrenamtes erhalten Gemeinderatsmitglieder eine monatliche Pauschale von 20,00 € unabhängig von der Teilnahme an Sitzungen.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4 Weitere Bürgermeister**

Der Zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 04.06.2014 außer Kraft.

**Beschluss:** Anwesend: 21 Ja: 19 Nein: 2

#### **Nr. 8**

#### **Besetzung des Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss wird wie folgt besetzt:

Vorsitz: Erster Bürgermeister Christian Nerb

Vertreter im Vorsitz: Zweiter Bürgermeister Matthias Rieger

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Walter Dietz	Matthias Rieger
FW	Robert Puntus	Burghardt Überrigler
FW	Johannes Schlachtmeier	Robert Fuchs
FW	Werner Czech	Karl Eichstetter
SPD	Reinhard Schwikowski	Heinz Russ
UW	Karin Plank	Josef Rummel

**Beschluss:** Anwesend: 21 Ja: 19 Nein: 2

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

## Nr. 9

### Besetzung des Haupt-, Bau- und Umweltausschusses

Der Haupt-, Bau- und Umweltausschuss wird wie folgt besetzt:

Vorsitz: Erster Bürgermeister Christian Nerb

Vertreter im Vorsitz: Zweiter Bürgermeister Matthias Rieger

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Matthias Rieger	Josef Marxreiter
FW	Werner Czech	Burghardt Überrigler
FW	Robert Fuchs	Josef Schneider
FW	Robert Puntus	Johannes Schlachtmeier
SPD	Wolfgang Ludwig	Reinhard Schwikowski
UW	Martin Fahrholz	Josef Rummel

**Beschluss: Anwesend: 21 Ja: 19 Nein: 2**

## Nr. 10

### Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss

Der Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss wird wie folgt besetzt:

Vorsitz: Erster Bürgermeister Christian Nerb

Vertreter im Vorsitz: Zweiter Bürgermeister Matthias Rieger

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Matthias Rieger	Walter Dietz
FW	Werner Czech	Johannes Schlachtmeier
FW	Sandra Wolter	Robert Puntus
FW	Burghardt Überrigler	Josef Schneider
SPD	Reinhard Schwikowski	Wolfgang Ludwig
UW	Josef Rummel	Karin Plank

**Beschluss: Anwesend: 21 Ja: 19 Nein: 2**

## Nr. 11

### Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Matthias Rieger	Bernd Schmid
FW	Johannes Schlachtmeier	Josef Schneider
FW	Werner Czech	Sandra Wolter
FW	Robert Fuchs	Robert Puntus
SPD	Reinhard Schwikowski	Heinz Russ
UW	Karin Plank	Martin Fahrholz
WfW	Doris Eichinger	Mario Kasper

Den Vorsitz im Ausschuss führt das Mitglied Reinhard Schwikowski.

**Beschluss: Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz das Mitglied Karin Plank.

**Beschluss: Anwesend: 21 Ja: 5 Nein: 16**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt den Vorsitz das Mitglied Doris Eichinger.

**Beschluss:** Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

## Nr. 12

### Bestellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Die Benennung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau soll nach dem Verfahren D'Hondt erfolgen.

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Saal a.d.Donau, Herr Christian Nerb, ist geborenes Mitglied in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau.

Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters ist Kraft Gesetzes der Zweite Bürgermeister, Herr Matthias Rieger.

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Bernd Schmid	Matthias Rieger
FW	Robert Puntus	Robert Fuchs
FW	Josef Schneider	Johannes Schlachtmeier
FW	Karl Eichstetter	Burghardt Überrigler
SPD	Heinz Russ	Wolfgang Ludwig
UW	Josef Rummel	Karin Plank

**Beschluss:** Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

## Nr. 13

### Vorberatung zur Bestellung der Mitglieder in den Zweckverbänden

Bei den Zweckverbänden wurde in der Vergangenheit das Proporzverfahren angewendet. Erster Bürgermeister Nerb regt an, auch bei der Bestellung der Mitglieder in den Zweckverbänden das Verfahren D'Hondt anzuwenden.

#### Diskussion:

- GRM Rummel macht den Vorschlag, die drei Sitze an die Opposition zu vergeben.
- Auf Nachfrage von GRM Ludwig, ob die Fraktionen WfW, SPD und UW gemeinsam einen Ausschuss bilden können erklärt Geschäftsleiter Zeitler, dass eine „Entsendungsgemeinschaft“ gebildet werden könnte, wenn bei einem Proporzverfahren sonst keine der drei Gruppierungen ein Mitglied in den Zweckverband stellen könnte.
- Geschäftsleiter Zeitler schildert drei Möglichkeiten
  - D'Hondt-Verfahren
  - D'Hondt-Verfahren und Ausschussgemeinschaft
  - Namentliche Abstimmung Einzelpersonen
- Erster Bürgermeister Nerb schlägt nach dieser Diskussion vor, über eine namentliche Entsendung der Mitglieder in die Zweckverbände abzustimmen.

#### Beschluss

Bei Besetzung der Zweckverbände findet eine namentliche Abstimmung der Einzelpersonen und Vertreter statt.

**Anwesend: 21 Ja: 14 Nein: 7**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Nr. 14**

**Bestellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung für den Schulverband  
Mittelschule Saal a.d.Donau**

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schüler die Verbandsschule oder die Verbandsschulen besuchen (Verbandsschüler), entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Stichtag für die Feststellung der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Schuljahres.

Zu diesem Stichtag besuchen 93 Schüler aus der Gemeinde Saal a.d.Donau die Verbandsschule, so dass neben dem Ersten Bürgermeister 1 weiteres Mitglieder nebst Stellvertreter zu benennen ist.

Durch die Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) besteht nunmehr nach Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG die Möglichkeit, dass die Mitglieder der Schulverbandsversammlung einstimmig beschließen können, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können. Hierbei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass rund 80% der Schüler und auch damit des zu tragenden Schulaufwands aus dem Bereich der Gemeinde Saal a.d.Donau stammen. Der Gemeinderat beschließt, der Schulverbandsversammlung diesen Vorschlag zu unterbreiten und dem Schulverband vorzuschlagen, bis zu 2 weitere Vertreter aus der Gemeinde Saal als Mitglieder der Schulverbandsversammlung zuzulassen.

**Beschluss:**

Als Mitglied im Schulverband wird GRM Doris Eichinger bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 4 Nein: 17**

**Beschluss:**

Als Mitglied im Schulverband wird GRM Robert Fuchs bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 3 Nein: 18**

**Beschluss:**

Als Mitglied im Schulverband wird GRM Wolfgang Ludwig bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 8 Nein: 13**

**Beschluss:**

Als Mitglied im Schulverband wird GRM Johannes Schlachtmeier bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 15 Nein: 6**

**Beschluss:**

Als Mitglied im Schulverband wird GRM Bernd Schmid bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 0 Nein: 21**

**Damit ist GRM Johannes Schlachtmeier als Mitglied im Schulverband bestellt.**

**Beschluss:**

Als Vertreter des Mitgliedes im Schulverband wird GRM Werner Czech bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 15 Nein: 6**

**Beschluss:**

Als Vertreter des Mitgliedes im Schulverband wird GRM Martin Fahrholz bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 5 Nein: 16**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Beschluss:**

Als Vertreter des Mitgliedes im Schulverband wird GRM Mario Kasper bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 4 Nein: 17**

**Damit ist GRM Werner Czech als Vertreter des Mitglieds im Schulverband bestellt.**

**GRM Russ verlässt den Sitzungssaal.**

**Beschluss:**

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes wird als weiteres Mitglied GRM Doris Eichinger bestellt.

**Anwesend: 20 Ja: 3 Nein: 17**

**Beschluss:**

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes wird als weiteres Mitglied GRM Wolfgang Ludwig bestellt.

**Anwesend: 20 Ja: 7 Nein: 13**

**Beschluss:**

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes wird als weiteres Mitglied GRM Bernd Schmid bestellt.

**Anwesend: 20 Ja: 13 Nein: 7**

**Damit ist GRM Bernd Schmid vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes als weiteres Mitglied bestellt.**

**GRM Russ betritt den Sitzungssaal.**

**Beschluss:**

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes wird als Vertreter des weiteren Mitgliedes GRM Martin Fahrholz bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 5 Nein: 16**

**Beschluss:**

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes wird als Vertreter des weiteren Mitgliedes GRM Karin Plank bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 6 Nein: 15**

**Beschluss:**

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes wird als Vertreter des weiteren Mitgliedes Zweiter Bürgermeister Matthias Rieger bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 13 Nein: 8**

**Damit ist Zweiter Bürgermeister Matthias Rieger vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes als Vertreter des weiteren Mitgliedes bestellt.**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes wird als zweites weiteres Mitglied GRM Robert Fuchs bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 15 Nein: 6**

**Beschluss:**

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes wird als zweites weiteres Mitglied GRM Wolfgang Ludwig bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 8 Nein: 13**

**Damit ist GRM Robert Fuchs vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes als zweites weiteres Mitglied bestellt.**

**Beschluss:**

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes wird als Vertreter des zweiten weiteren Mitgliedes GRM Doris Eichinger bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 6 Nein: 15**

**Beschluss:**

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes wird als Vertreter des zweiten weiteren Mitgliedes GRM Martin Fahrholz bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 7 Nein: 14**

**Beschluss:**

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes wird als Vertreter des zweiten weiteren Mitgliedes GRM Sandra Wolter bestellt.

**Anwesend: 21 Ja: 14 Nein: 7**

**Damit ist GRM Sandra Wolter vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes als Vertreter des weiteren zweiten Mitgliedes bestellt.**

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Schulverbandes werden somit als weitere Vertreter entsandt:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Bernd Schmid	Matthias Rieger
FW	Robert Fuchs	Sandra Wolter

**GRM Fuchs verlässt den Sitzungssaal.**

**GRM Ludwig verlässt den Sitzungssaal.**

**Nr. 15**

**Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe**

Nach § 7 der Verbandsversammlung sind von der Gemeinde Saal a.d.Donau neben dem Ersten Bürgermeister 3 weitere Verbandsräte sowie deren Stellvertreter zu benennen.

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Karl Eichstetter als Verbandsrat entsandt.

**Anwesend: 19 Ja: 12 Nein: 7**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Damit ist GRM Karl Eichstetter als Mitglied für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe bestellt.**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Mario Kasper als Verbandsrat entsandt.

**Anwesend: 19 Ja: 7 Nein: 12**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Bernd Schmid als Verbandsrat entsandt.

**Anwesend: 19 Ja: 14 Nein: 5**

**Damit ist GRM Bernd Schmid als Mitglied für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe bestellt.**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Sandra Wolter als Verbandsrat entsandt.

**Anwesend: 19 Ja: 15 Nein: 4**

**Damit ist GRM Sandra Wolter als Mitglied für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe bestellt.**

**GRM Fuchs betritt den Sitzungssaal**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Doris Eichinger als Vertreter entsandt.

**Anwesend: 20 Ja: 6 Nein: 14**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Josef Marxreiter als Vertreter entsandt.

**Anwesend: 20 Ja: 16 Nein: 4**

**Damit ist GRM Josef Marxreiter als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe bestellt.**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Josef Schneider als Vertreter entsandt.

**Anwesend: 20 Ja: 15 Nein: 5**

**Damit ist GRM Josef Schneider als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe bestellt.**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Burghardt Überrigler als Vertreter entsandt.

**Anwesend: 20 Ja: 14 Nein: 6**

**Damit ist GRM Burghardt Überrigler als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hopfenbachtalgruppe bestellt.**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

In den Zweckverband werden somit folgende Verbandsräte entsandt:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Bernd Schmid	Josef Marxreiter
FW	Sandra Wolter	Josef Schneider
FW	Karl Eichstetter	Burghardt Überrigler

**Nr. 16**

**Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim**

Nach der Verbandssatzung sind neben dem Ersten Bürgermeister drei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung nebst Stellvertreter zu bestellen.

**GRM Kasper verlässt den Sitzungssaal.**

**GRM Wolter verlässt den Sitzungssaal.**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Walter Dietz als Verbandsrat entsandt.

**Anwesend: 18 Ja: 14 Nein: 4**

**Damit ist GRM Walter Dietz als Mitglied für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim bestellt.**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Josef Rummel als Verbandsrat entsandt.

**Anwesend: 18 Ja:6 Nein: 12**

**GRM Ludwig betritt den Sitzungssaal.**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Josef Schneider als Verbandsrat entsandt.

**Anwesend: 19 Ja: 15 Nein: 4**

**Damit ist GRM Josef Schneider als Mitglied für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim bestellt.**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Burghardt Überrigler als Verbandsrat entsandt.

**Anwesend: 19 Ja: 15 Nein: 4**

**Damit ist GRM Burghardt Überrigler als Mitglied für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim bestellt.**

**GRM Wolter betritt den Sitzungssaal.**

**Beschluss:**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

In den Zweckverband wird GRM Doris Eichinger als Vertreter entsandt.

**Anwesend: 20 Ja: 7 Nein: 13**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Robert Fuchs als Vertreter entsandt.

**Anwesend: 20 Ja: 15 Nein: 5**

**Damit ist GRM Robert Fuchs als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim bestellt.**

**GRM Plank verlässt den Sitzungssaal.**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird Zweiter Bürgermeister Matthias Rieger als Vertreter entsandt.

**Anwesend: 19 Ja: 13 Nein: 6**

**Damit ist Zweiter Bürgermeister Matthias Rieger als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim bestellt.**

**Beschluss:**

In den Zweckverband wird GRM Sandra Wolter als Vertreter entsandt.

**Anwesend: 19 Ja: 13 Nein: 6**

**Damit ist GRM Sandra Wolter als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim bestellt.**

In den Zweckverband werden folgende Verbandsräte entsandt:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Walter Dietz	Matthias Rieger
FW	Josef Schneider	Sandra Wolter
FW	Burghardt Überrigler	Robert Fuchs

**GRM Kasper betritt den Sitzungssaal.**

**Nr. 17**

**Bestellung der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Häfen im Landkreis Kelheim**

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Saal a.d.Donau, Herr Christian Nerb, ist geborenes Mitglied in der Verbandsversammlung. Ein weiteres Mitglied ist nicht zu benennen. Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters ist Kraft Gesetzes der Zweite Bürgermeister.

**Beschluss:**

**Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0**

**Nr. 18**

**Bestellung eines Jugendbeauftragten**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**GRM Plank betritt den Sitzungssaal.  
GRM Schmid verlässt den Sitzungssaal.**

Zum Jugendbeauftragten wird GRM Karin Plank bestellt.

**Beschluss: Anwesend: 20 Ja: 7 Nein: 13**

Zum Jugendbeauftragten wird GRM Burghardt Überrigler bestellt.

**Beschluss: Anwesend: 20 Ja: 14 Nein: 6**

**Damit ist GRM Burghardt Überrigler zum Jugendbeauftragten bestellt.**

**Nr. 19**

**Bestellung eines Seniorenbeauftragten**

Zum Seniorenbeauftragen wird GRM Walter Dietz bestellt.

**Beschluss: Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0**

**Damit ist GRM Walter Dietz zum Seniorenbeauftragten bestellt.**

**Nr. 20**

**Benennung eines Vertreters für den Kindergarten Mitterfecking**

Als Vertreter für den Kindergarten Mitterfecking wird neben dem Ersten Bürgermeister GRM Sandra Wolter bestellt.

**Beschluss: Anwesend: 20 Ja: 18 Nein: 2**

Als Vertreter von GRM Sandra Wolter wird für den Kindergarten Mitterfecking wird GRM Josef Schneider bestellt.

**Beschluss: Anwesend: 20 Ja: 15 Nein: 5**

Als Vertreter von GRM Sandra Wolter wird für den Kindergarten Mitterfecking wird GRM Doris Eichinger bestellt.

**Beschluss: Anwesend: 20 Ja: 6 Nein: 14**

**Als Vertreter für den Kindergarten Mitterfecking werden neben dem Ersten Bürgermeister GRM Sandra Wolter und als Vertretung von Frau Wolter GRM Josef Schneider bestellt.**

**GRM Schmid betritt den Sitzungssaal.**

**Nr. 21**

**Benennung der Fraktionssprecher**

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen benennen wie folgt ihre Fraktionssprecher:

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CSU	Walter Dietz	Bernd Schmid
FW	Werner Czech	Johannes Schlachtmeier
SPD	Wolfgang Ludwig	Reinhard Schwikowski
UW	Martin Fahrholz	Josef Rummel
WfW	Mario Kasper	Doris Eichinger

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

**Ohne Beschluss: Anwesend: 21**

**Nr. 22**

**Bestellung des Ersten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Gemeinden ihre Bürgermeister, die Verwaltungsgemeinschaften jeweils die Bürgermeister jeder Mitgliedsgemeinde zum Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die sonstigen Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sofern der Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebensgemeinschaften beschränkt wird. Sie sind dann befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Heirats- und Familienbuch und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen und Personenstandsurkunden aus diesen Büchern erstmals auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlussklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Bestellung erfolgt durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau.

**Beschluss:**

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Saal a.d.Donau, Herr Christian Nerb, wird der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau zur Bestellung als Eheschließungsstandesbeamter vorgeschlagen.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

**Nr. 23**

**Bestellung des Zweiten Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Gemeinden ihre Bürgermeister, die Verwaltungsgemeinschaften jeweils die Bürgermeister jeder Mitgliedsgemeinde zum Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die sonstigen Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sofern der Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebensgemeinschaften beschränkt wird. Sie sind dann befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Heirats- und Familienbuch und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen und Personenstandsurkunden aus diesen Büchern erstmals auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlussklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Bestellung erfolgt durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft.

**Beschluss:**

Auch der Zweite Bürgermeister der Gemeinde Saal a.d.Donau, Herr Matthias Rieger, wird der Verwaltungsgemeinschaft zur Bestellung als Eheschließungsstandesbeamter vorgeschlagen.

**Anwesend: 21 Ja: 19 Nein: 2**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

**GRM Schneider verlässt den Sitzungssaal.**

**Nr. 24**

**Ortssprecher für die Ortsteile der ehem. Gemeinde Teuerting**

In Gemeindeteilen, die am 18. Januar 1972 noch selbständige Gemeinden waren und die im Gemeinderat nicht vertreten sind, hat auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen wahlberechtigten Gemeindebürger der Erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher wählen (vgl. Art. 60a Abs.1 Satz 1 GO).

In der laufenden Legislaturperiode wird die ehemalige Gemeinde Teuerting durch keinen Gemeinderat vertreten. Daher weist der Erste Bürgermeister auf vorgenannte Möglichkeit hin. Herr Alois Prantl hat sich bereit erklärt, hier eine Umfrage zu starten.

**Ohne Beschluss: Anwesend: 20**

**GRM Schneider betritt den Sitzungssaal.**

**Nr. 25**

**Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus und Erstellung eines Infrastruktur-/Masterplans (FTTB-Systemplanung für den Glasfaserausbau) im Rahmen des „Musterleistungsbild Gigabitgesellschaft“**

Die Bundesrepublik Deutschland fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze. Ziel ist es, in den nächsten Jahren die Versorgung durch vermehrten Ausbau des Glasfasernetzes bis in die Haushalte erheblich zu verbessern.

In Zusammenarbeit mit der Breitbandberatung Bayern GmbH wurde ein entsprechender Antrag zur Förderung von Beratungsleistungen im Rahmen dieses Förderprogrammes gestellt.

Mit Bescheid vom 28.01.2020 hat die Firma atene KOM GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Rahmen dieser Förderrichtlinie eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 50.000 € bewilligt. Der Bescheid gilt bis zum 30.01.2022. Die Förderung kann nach Abschluss der Beratungsleistung anhand eines Verwendungsnachweises abgerufen werden. Die Förderung umfasst 100 % der erfolgten Leistung.

Gefördert wird dabei die Erstellung eines Infrastruktur-/Masterplans (FTTB-Systemplanung für den Glasfaserausbau). Zweck eines Masterplans ist es, für die gesamte Ortschaft die Breitbanderschließung mit Glasfaser bis zu jedem Anwesen zu planen. Auf Grundlage dieses Gesamtplanes könnten bei allen künftigen Tiefbaumaßnahmen entsprechende Leerrohre zur Vorbereitung für die spätere Einziehung von Glasfaserkabeln mit verbaut werden. So würde Stück für Stück, ohne zusätzliche Grabungen, ein Netz von Leerrohren entstehen.

Wenn man die Diskussionen über die mangelhafte Breitbandversorgung in Deutschland verfolgt, ist es Ziel aller politischen Bemühungen, in den nächsten Jahren alle Haushalte über Glasfaser mit dem Internet zu verbinden. Die Entwicklung der für die Nutzung der verschiedensten Internetanwendungen notwendigen Bandbreiten war in den letzten Jahren exponentiell. Vor 10 Jahren gab es noch ein Förderprogramm mit dem Ziel, 1 Mbit/s zu erreichen. Inzwischen sind Bandbreiten von 50 Mbit/s oft nicht mehr zufriedenstellend. In Anbetracht der mit der Corona-Krise erheblich ausgebauten Home-Office-Arbeitsplätze steht zu erwarten, dass der Druck auf die Realisierung höherer Bandbreiten noch erheblich steigt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Wenn also der Anschluss aller Anwesen mit FTTH-Anschlüssen, also Glasfaser bis ins Haus, konkret wird, können Telekommunikationsunternehmen diese von der Gemeinde bereits eingebauten Rohre mieten oder ablösen und die Glasfaserleitungen einziehen.

Der Auftrag für die Beratungsleistung für einen Infrastruktur-/Masterplan kann nicht frei vergeben werden.

Es wurden daher am 28.02.2020 drei leistungsfähige Firmen aufgefordert, ein entsprechendes Angebot abzugeben.

- Die Breitbandberatung Baden Württemberg, Riemstr. 9, 67227 Frankenthal hat mit E-Mail vom 11.03.2020 mitgeteilt, dass aus Kapazitätsgründen kein Angebot erstellt werden kann.
- Die Firma IK-T Innovative Kommunikations-Technologien Manstorfer und Hecht GbR, Margaretenstr. 15, 93047 Regensburg hat ebenfalls per E-Mail vom 09.03.2020 mitgeteilt, dass aus Kapazitätsgründen kein Angebot erstellt werden kann.
- Die Breitbandberatung Bayern GmbH, Alois-Senefelder-Str. 16, 92318 Neumarkt i.d.Opf. hat mit Datum vom 04.03.2020 ein Angebot wie folgt erstellt:

Leistung Glasfasermasterplan für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile:	22.497,60 €
Weitere Leistungen aufgrund neuer Auflagen des Bundes	
Prüfung der Anbindung relevanter Plätze für freies WLAN	1.166,20 €
Prüfung der Anbindung von Mobilfunkmasten und auf Notwendigkeit der Ausweitung von Mobilfunk	1.963,50 €
<b>Angebotssumme insgesamt:</b>	<b>25.627,30 €</b>

Mögliche Zusatzleistungen, Besprechung vor Ort und Teilnahme an Sitzungen bis zu 2 Stunden werden mit 452,20 € berechnet.

Sondierungsgespräche mit dem Netzbetreiber werden mit 589,05 € berechnet.

Der Bund fördert im Rahmen des Programms zur Unterstützung des Breitbandausbaus die Erstellung von Masterplänen für die Breitbandverkabelung und sogenannte Bitratenanalysen, die einen Überblick über die in der Kommune vorhandene Breitbandversorgung ermöglicht. Der entsprechende Förderbescheid des Ministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 28.01.2020 umfasst für die Gemeinde Saal a.d.Donau eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von **50.000,00 Euro**. Bis zu dieser Höhe kann die Gemeinde Planungsleistungen vergeben die im Rahmen der Förderung erstattet werden. Da sich die beiden Maßnahmen sinnvoll ergänzen und für die Planung die gleichen Grundlagen (digitale Flurkarte, Abfragen bei den Netzbetreibern etc.) verwendet werden, ist eine gemeinsame Auftragsvergabe an ein Planungsbüro zu befürworten.

- Erstellung eines Masterplanes laut Angebot der Breitband Beratung Bayern GmbH 25.627,30€
  - Erstellung einer Bitratenanalyse laut Angebot der Breitbandberatung Bayern GmbH vom 28.04.2020 28.850,26 €
- Kosten gesamt: 54.477,56 €**

Dieser Betrag wäre durch die Förderung bis zu 50.000,00 € abgedeckt.

Für die Gemeinde Saal a.d.Donau bliebe allerdings **ein Eigenanteil von 4.477,56 €**

Vorteile der Bitratenanalyse:

- Kommunale Website als Informationsplattform für Bürger und Unternehmen
- Stärken und Schwächen bei der Breitbandversorgung werden adressengenau analysiert.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beabsichtigt, den Ausbau des Glasfasernetzes in Saal a.d.Donau durch vorbereitende Maßnahmen, Masterplan und Bitratenanalyse, voranzutreiben. Um bei künftigen Tiefbaumaßnahmen entsprechende Leerrohre und Mikro-Kabelschutzrohre ohne zusätzlichen Grabungen zielführend einbauen zu können sind ein entsprechender Infrastruktur-/Masterplan und eine Bitratenanalyse notwendig, in dem u.a. die notwendigen Rohre für die jeweiligen Streckenabschnitte definiert sind.

Der Auftrag für den Masterplan und die Bitratenanalyse wird an die Breitbandberatung Bayern GmbH, Alois-Senefelder-Str. 16, 92318 Neumarkt i.d.Opf. auf Grundlage der Angebote vom 04.03.2020 und 28.04.2020 mit einer Gesamtauftragssumme von 54.477,56 € erteilt.

**Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

**GRM Dietz verlässt den Sitzungssaal.**

**Nr. 26**

**Bebauungsplan Heide IV; Nachtrag zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 28.04.2020 betreffend der Parzellen 17 und 19**

In der ursprünglichen Endfassung des Bebauungsplans Heide IV vom 04.07.2017 (Datum des Satzungsbeschlusses) waren die Parzelle 17 mit 660 m<sup>2</sup> und die Parzelle 19 mit 690 m<sup>2</sup> angegeben. Am 20.07.2017 teilte das Planungsbüro Neidl aufgrund einer Anfrage mit, dass eine Verschiebung Richtung Osten um 2,40 m gegenüber der ursprünglichen Parzelleneinteilung möglich wäre, die Abstimmung mit der Gemeinde dazu jedoch notwendig ist. Es sollte die Grenze zwischen den Parzellen 17 und 19 verschoben werden, um die gewünschten 750 m<sup>2</sup> Größe für die Parzelle 19 zu erhalten. Da eine spätere Anpassung der Grenze als unproblematisch angesehen wurde, wurde aber der Planentwurf nach Satzungsbeschluss nicht mehr entsprechend angepasst.

Bei der jetzt beschlossenen Planänderung sollen nun jedoch die Zufahrten verbindlich und die Höhenbezugspunkte für jede Parzelle festgelegt werden. Eine Verschiebung der Grenzen ist daher nicht mehr ohne weiteres möglich. Hier müssten entsprechende Befreiungen und damit ein Bauantrag eingereicht werden. Um dies zu verhindern, sollte der Planstand für die Auslegung daher nochmals angepasst werden. Parzelle 19 wird nach der Verschiebung der Grenze künftig 750 m<sup>2</sup> und Parzelle 17 wird 600 m<sup>2</sup> groß sein.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt, die Parzellen 17 und 19 wie oben beschrieben anzupassen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 28.04.2020 gilt für alle übrigen Teile der Planung weiter.

**Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0**

**GRM Dietz betritt den Sitzungssaal.**

**Nr. 27**

**Verschiedenes**

- Auf Nachfrage von GRM Eichinger erklärt der Erste Bürgermeister, dass das Planungsbüro Neidl von der Gemeinde beauftragt ist und somit auch im Auftrag der Gemeinde antworten darf.
- GRM Ludwig regt an, die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes an die derzeitige starke Nachfrage anzupassen.

**Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21**

**Sitzungstag: 05.05.2020**

**Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.**

Der Erste Bürgermeister erklärt, die Gemeinde sei nicht Betreiber des Wertstoffhofs, man werde die Anregung jedoch an die Stadt Kelheim weitergeben.

- GRM Wolter berichtet von den WLAN-Problemen in der Schule. Gerade in der derzeitigen Lage sei es wichtig, dass die Internetverbindung funktioniere.

Dies sei bereits auf den Weg gebracht, so der Erste Bürgermeister. In der nächsten Sitzung des Gemeinderates solle der Förderantrag für Glasfaseranschlüsse beschlossen werden. Durch einen Glasfaseranschluss könne die Internetanbindung wesentlich verbessert werden.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 21**

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 05.05.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

---

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

**XXX**

gez.  
Christian Nerb  
Erster Bürgermeister

gez.  
Tobias Zeitler  
Niederschriftführer